

TOP 2:

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG)

Drucksache: 282/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, Grundlagen zu schaffen, um Prävention und Gesundheitsförderung in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen als gemeinsame Aufgabe der Sozialversicherungsträger und der Akteure in Ländern und Kommunen zu gestalten.

Vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen sollen insbesondere folgende Ziele im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention festgelegt werden:

- Verringerung des Risikos, an Diabetes mellitus Typ 2 zu erkranken,
- Verminderung der Mortalität bei Brustkrebspatienten,
- Reduzierung des Tabakkonsums,
- gesund aufwachsen,
- gesundheitliche Kompetenzen erhöhen,
- verhindern, frühes Erkennen und nachhaltiges Behandeln von depressiven Erkrankungen sowie
- gesund älter werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neben der gesetzlichen Krankenversicherung werden auch die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Pflegeversicherung, die erstmals eine Präventionsaufgabe erhält, im Bereich der Prävention zusammenarbeiten.
- In einer Nationalen Präventionskonferenz sollen die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung des Bundes, der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der Sozialpartner gemeinsame Ziele definieren und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Prävention und der Gesundheits-

förderung verständigen. Private Kranken- und Pflegeversicherungen erhalten bei entsprechender finanzieller Beteiligung die Möglichkeit, gleichwertige Mitglieder der Nationalen Präventionskonferenz zu werden.

- Mit einer Ausweitung der Leistungen, vor allem durch Verbesserungen der Beratung und Unterstützung sowie einer engeren Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz, sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung erreicht werden.
- Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden zu präventionsorientierten Gesundheitsuntersuchungen weiterentwickelt. Der Fokus soll auf individuelle Belastungen und Risikofaktoren gelegt werden, die zu Krankheiten führen können. In diesem Zusammenhang soll auch der Impfstatus überprüft und Beratungen angeboten werden.
- Für Versicherte mit besonderen beruflichen oder familiären Belastungen (Beschäftigte in Schichtarbeit oder pflegende Angehörige) sind Erleichterungen vorgesehen. Um den Anreiz für eine Inanspruchnahme von Präventionsangeboten zu stärken, wird die Obergrenze des Krankenkassenzuschusses von bisher 13 Euro/Tag auf 16 Euro/Tag für Versicherte sowie von 21 Euro/Tag auf 25 Euro/Tag für chronisch kranke Kleinkinder angehoben.

Die jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2016 werden mit bis zu 300 Millionen Euro für die gesetzliche Krankenversicherung und mit etwa 21 Millionen Euro für die soziale Pflegeversicherung veranschlagt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen (vgl. **BR-Drucksache 640/14 (Beschluss)**).

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Gesundheitsausschusses (vgl. **BT-Drucksache 18/5261**) folgende Änderungen in den Gesetzesbeschluss einfließen lassen:

- Schöpfen Krankenkassen Gelder, die für Leistungen im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zur Verfügung stehen, im Laufe eines Kalenderjahres nicht voll aus, können die nicht verausgabten Mittel im Folgejahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- Die Krankenkassen unterstützen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung unter Einbeziehung der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

- Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag folgende Ergänzungen beschlossen:

- Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat als weiteres Gesundheitsziel im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention die Reduzierung des Alkoholkonsums zu berücksichtigen.
- Zur Stärkung der Selbsthilfe sollen die Ausgaben der Krankenkassen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen im Jahr 2016 je Versicherten 1,05 Euro (bisher 0,55 Euro) betragen.
- Um die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherzustellen, hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinien zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu überarbeiten.
- Wird festgestellt, dass eine Person (Lehrer, Erzieher oder auch Kinder) in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, den Zutritt zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen verwehren, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

